

Fachgespräch zum Referentenentwurf eines fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG) am 24.11.2015 im Landtag NRW

Stellungnahme von Barbara Eßer, Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge/ PSZ Düsseldorf

Seit 2006 arbeite ich im PSZ Düsseldorf, einem Behandlungszentrum für traumatisierte Flüchtlinge, und habe hier 2008-2009 ein Projekt zur Aufnahmesituation von uM in NRW geleitet. Im Rahmen dieses Projektes wurden mit etwa 60 uM psychodiagnostische Clearings durchgeführt. 2014 wurden im PSZ 106 uM versorgt. Die in dem Projekt und in der alltäglichen Arbeit deutlich werdenden strukturellen Defizite waren der Anlass, sich für eine Verbesserung der Aufnahme- und Versorgungssituation von uM einzusetzen.

Zur Situation der uM

Viele uM haben nicht selten jahrelange Belastungssituationen erlebt: Gewalt, Krieg, den Verlust Nahestehender durch Tod oder Trennung. Aus der Traumaforschung ist bekannt: je früher schwere Traumata erlebt werden und je häufiger jemand traumatisierenden Situationen ausgesetzt ist, d.h. Situationen, in denen eine totale Hilflosigkeit und Ausweglosigkeit angesichts lebensbedrohlicher Gefahr für sich selber oder nahestehende Menschen erlebt wird, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine gravierende Traumafolgestörung entwickelt wird. Viele der uM haben angesichts der Schwere ihres Erlebnisgepäcks erstaunlich gute Selbstheilungskräfte. Wenn sie eine Lebenssituation finden, die ihnen Sicherheit und verlässliche Bindungen bietet und Aktivitäten in Richtung Bildung / Beruf / Zukunft ermöglicht, dann gehen viele von ihnen einen guten, nicht selten sehr leistungsorientierten Weg. Einige Beispiele dafür hat das PSZ in der Broschüre „Angekommen – Lebenswege junger Flüchtlinge in Deutschland“ dokumentiert.

Doch die uM wirken auf den ersten Blick oft viel stärker, als sie sind. Sie mussten lernen, ihr Kindsein zu verbergen, um unter den harten Bedingungen in der Herkunftsgesellschaft (Krieg, Gewalt) und auf den Fluchtwegen zu überleben. Es braucht Zeit und Vertrauen, damit sich die kindlichen Seiten wieder zeigen und nachentwickeln können. Hierfür sind eine pädagogische und psychosozial qualifizierte Begleitung und Rahmenbedingungen, die den Aufbau sicherer Bindungen ermöglichen, von entscheidender Bedeutung. Der erneute Verlust von Bezugspersonen und vertrauten Lebensbedingungen unterbricht Entwicklungsmöglichkeiten, führt zu einer weiteren Destabilisierung und einem erhöhten Risiko sich chronifizierender psychischer Belastungsreaktionen.

Zum Gesetzentwurf

Der Entwurf zum 5. AG-KJHG ist in seiner explizit an der Vorrangigkeit des Kindeswohls orientierten Grundausrichtung sehr zu begrüßen. Positiv ist dabei nicht zuletzt, dass eine qualifizierte Zuweisungsentscheidung unter besonderer Berücksichtigung des spezifischen Schutzbedürfnisses der uM als Ziel betont und eine nachhaltige pädagogische Unterstützung auch nach dem 18. Geburtstag durch die fortgesetzte Anrechnung auf die Zuweisungsquote unterstützt wird. Doch um das Ziel der

Vorrangigkeit des Kindeswohls tatsächlich zu erreichen, besteht an einigen Punkten Ergänzungsbedarf:

- **Wünschenswert: Ausführungen zur Berichtspflicht**

Die Zielrichtung qualifizierter Zuweisungsentscheidungen der Landesstelle ist gut. Die in § 4 Absatz 3 genannten Punkte und ihre Erläuterungen in der Begründung sind zu begrüßen. Doch die flächendeckende Umsetzung in der Praxis hängt davon ab, dass für das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme eine konkretisierte Berichtspflicht zu den genannten Punkten besteht. Ansonsten hängt es von der jeweiligen Motivation ab, inwieweit über die reinen Daten hinausgehend qualitative Informationen zur/ zum uM ermittelt und weitergegeben werden. Dass es eine Übergangszeit braucht, um überall die notwendigen qualifizierten SprachmittlerInnen mit Erfahrung in der Gesprächsführung (transkulturelle Kompetenzen, Offenheit, Transparenz) vorzuhalten, sollte nicht von einer Zielformulierung abhalten. Denn: „lohnt“ sich eine ausführliche Ermittlung und Verschriftlichung zu den in § 4 Abs. 3 genannten Punkten, wenn die / der uM weitergeleitet wird und keine Berichtspflicht besteht?

- **Wünschenswert: Ausführungen zur erforderlichen Beteiligung der/des uM an den Entscheidungsprozessen**

Die Bedürfnisse des Kindes sind zu erfragen und es ist zu versuchen, der / dem uM zu erklären, inwieweit ihre / seine Bedürfnisse berücksichtigt werden können und an welchen Punkten warum nicht (Art. 12, UN KRK). Dies trägt dazu bei, dass die / der uM Entscheidungen, die seinen ursprünglichen Plänen / mitgegebenen Aufträgen widersprechen, akzeptieren kann.

- **Wünschenswert: parteilicher Beistand während der vorläufigen Inobhutnahme**

Eine Möglichkeit wäre eine unabhängige Ombudsstelle, an die sich die/ der uM wenden kann, wenn es für sie/ ihn Probleme gibt. Es sollte eine Stelle geschaffen werden, über die jede/r uM mündlich und schriftlich in einer ihr/ihm verständlichen Sprache informiert wird (Telefon, Adresse, Beratungszeiten).

- **Wünschenswert: Nachhaltigkeit der Zuweisungsentscheidung**

Es ist eine rechtliche Klarstellung erforderlich (auch im FlüAG), damit es nicht durch eine erneute aufenthaltsrechtliche Zuweisungsentscheidung nach der Beendigung der Jugendhilfe zu einem erzwungenen Ortwechsel kommt.

- **Wichtig: eindeutige Umverteilungsmöglichkeiten zur Wahrung des Kindeswohls**

Ein möglichst schneller Abschluss der vorläufigen Inobhutnahme ist wünschenswert, damit der erneute Beziehungsabbruch möglichst leicht fällt. Doch es ist vorhersehbar, dass in der kurzen Zeit wichtige Punkte noch nicht bekannt werden.

Die in § 88a Abs. 2 Satz 3 (SGB VIII) ermöglichte Übernahme einer / eines uM aus Gründen des Kindeswohls und sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht durch einen Träger und die dann erfolgende Anrechnung auf die Quote ist zu schwach. Die Erfahrung mit Umverteilungen von Erwachsenen zeigt, dass bei Kann-Regelungen eine Übernahme in schwierigen Fällen (z.B. keine gute Integrationsperspektive, kostenintensive Versorgung erforderlich) trotz Vorliegen ernsthafter humanitärer Gründe abgelehnt wird. Hier sollte in der Landesumsetzung das Kindeswohl eindeutiger Vorrang erhalten.

- **Wünschenswert: breitere Evaluation**

Einbeziehung der Kompetenzen der freien Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege